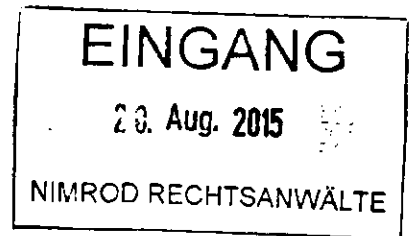


Aktenzeichen:  
3b C 190/15



**Amtsgericht  
Frankenthal (Pfalz)**

**IM NAMEN DES VOLKES**

**Versäumnisurteil**

In dem Rechtsstreit

1. rondomedia Marketing & Vertriebs GmbH, vertreten durch d. Geschäftsführer, Limitenstraße 64-78, 41236 Mönchengladbach

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte NIMROD Rechtsanwälte  
Bockslaff.Scheffen GbR, Emserstraße 9, 10719 Berlin

2. Astragon Software GmbH, vertreten durch d. Geschäftsführer, Limitenstraße 67-78, 41236 Mönchengladbach

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte NIMROD Rechtsanwälte  
Bockslaff.Scheffen GbR, Emserstraße 9, 10719 Berlin

gegen

1. [REDACTED]

- Beklagter -

2. [REDACTED]

- Beklagte -

wegen Urheberrecht

hat das Amtsgericht Frankenthal (Pfalz) durch den Richter am Amtsgericht [REDACTED] am 17.08.2015 ohne mündliche Verhandlung gemäß § 331 Abs. 3 ZPO für Recht erkannt:

1. **Der Beklagte zu 1) wird verurteilt, an die Klägerin zu 1) 850,00 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 13.06.2013 zu zahlen.**
2. **Der Beklagte zu 1) wird verurteilt, an die Klägerin zu 2) 850,00 € zuzüglich Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 13.06.2013 zu zahlen.**
3. **Die Beklagten werden als Gesamtschuldner verurteilt, die Klägerin zu 2) von Anwaltskosten in Höhe von 1.157,00 € zuzüglich Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit 25.07.2015 freizustellen.**
4. **Die Beklagten werden als Gesamtschuldner verurteilt, an die Klägerin zu 2) 510,00 € zuzüglich Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit 25.07.2015 zu zahlen.**
5. **Die Beklagten haben als Gesamtschuldner die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.**
6. **Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.**

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen die Entscheidung steht den Beklagten der Einspruch zu. Der Einspruch kann binnen einer Notfrist von **zwei Wochen** bei dem

Amtsgericht Frankenthal (Pfalz)  
Bahnhofstraße 33  
67227 Frankenthal (Pfalz)

eingelegt werden.

Die Frist beginnt mit der Zustellung des Urteils.

Der Einspruch ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Er kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Die Einspruchsschrift muss die Bezeichnung des Urteils, gegen das der Einspruch gerichtet wird, und die Erklärung enthalten, dass gegen dieses Urteil Einspruch eingelegt werde. Soll das Urteil nur zum Teil angefochten werden, so ist der Umfang der Anfechtung zu bezeichnen.

In der Einspruchsschrift, jedenfalls aber innerhalb der Einspruchsfrist, hat die Partei ihre Angriffs- und Verteidigungsmittel (z.B. Einreden und Einwendungen gegen den gegnerischen Anspruch, Beweisangebote und Beweiseinreden) mitzuteilen. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es äußerst wichtig ist, die Angriffs- und Verteidigungsmittel innerhalb der Einspruchsfrist vorzubringen. Wird die Frist versäumt, besteht die

Gefahr, dass der Partei jegliche Verteidigung abgeschnitten und in dem Prozess nur auf Grundlage des gegnerischen Sachvortrags entschieden wird. Ein verspätetes Vorbringen wird vom Gericht nur zugelassen, wenn sich dadurch der Rechtsstreit nicht verzögert oder wenn die Partei die Verspätung genügend entschuldigt. Verspätete verzichtbare Rügen, die die Zulässigkeit der Klage betreffen, können nur bei genügender Entschuldigung der Verspätung zugelassen werden.

**Der Prozess kann also allein wegen der Versäumung der Frist zur Mitteilung der Angriffs- und Verteidigungsmittel verloren werden.**

Erscheint die Frist für die Mitteilung von Angriffs- und Verteidigungsmitteln (nicht für den Einspruch selbst) als zu kurz, kann vor ihrem Ablauf eine Verlängerung beantragt werden. Die Frist kann nur verlängert werden, wenn dadurch der Rechtsstreit nicht verzögert wird oder wenn erhebliche Gründe dargelegt werden.

[REDACTED]

Richter am Amtsgericht

## Beschluss

Der Streitwert wird auf 3.367,00 € festgesetzt.

[REDACTED]

Richter am Amtsgericht

Beglaubigt:

[REDACTED]

[REDACTED] Justizbeschäftigte  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

